

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Abteilung – Bürgerservice



Allgemeine Informationen

Frau/Herrn	
Name	
Vorname	
Straße	
Hausnummer	
Wohnort	

Übermittlungssperren

Hiermit beantrage ich folgende Sperre/Sperren im Melderegister:

gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft der man nicht selbst, aber der ein Familienmitglied angehört (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

gegenüber Adressbuchverlagen (§ 50 Abs. 3, 5 BMG)

Sperre für Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläumsdaten (§ 50 Abs. 2, 5 BMG)

gegenüber Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§ 50 Abs. 1, 5 BMG)

an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG)

Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§ 51 Abs. 1 BMG)). Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden. Die Beantragung dieser Sperre ist schriftlich zu begründen.

Ort und Datum

Unterschrift

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Abteilung – Bürgerservice



Erläuterung zu den einzelnen Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 BMG):

Auch wenn Sie keiner Kirche angehören, dürfen Ihre Daten an die Kirche übermittelt werden, wenn Sie mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben. In diesem Fall können Sie jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Der Widerspruch verhindert jedoch nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungs-rechts.

Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3, 5 BMG):

Adressbuchverlage dürfen Daten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Alters- und Ehe-/Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 50 Abs. 2, 5 BMG):

Wenn Sie ein solches Jubiläum haben, darf Auskunft über Ihren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilt werden. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1, 5 BMG):

Im Zusammenhang mit Wahlen dürfen Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Daten-übermittlung können Sie widersprechen.

Bundesamt für das Personalmanagement bei der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG):

Für die Übersendung von Informationsmaterial werden jährlich die Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden. Der Übermittlung können Sie widersprechen, sofern Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und noch nicht volljährig sind.

Sperre jeder Melderegisterauskunft (nur bei Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange (§ 51 Abs. 1 BMG)):

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres und kann auf Antrag verlängert werden. Die Beantragung dieser Sperre ist schriftlich zu begründen.